

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Messe - Besondere Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

Diesen besonderen Teilnahmebedingungen liegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters **DER VERBAND Saarlouis e. V.** zugrunde.

2. Ausstellungsort und Termine

Die Ausstellung findet auf dem **Großen Markt in 66740 Saarlouis** statt.

- **Aufbauzeiten:**
 - Mittwoch, 24. September 2025, 9.00 Uhr bis Donnerstag, 25. September 2025, 18.00 Uhr
- **Dauer der Gewerbeschau:**
 - Freitag, 26. bis Sonntag, 28. September 2025
- **Abbauzeiten:**
 - Sonntag, 28. September 2025 ab 18.30 Uhr bis Montag, 29. September 2025, 12.00 Uhr
- **Öffnungszeiten:**
 - Besucher: 10.00 bis 18.00 Uhr
 - Aussteller: Einlass ab 9.00 Uhr, nur mit Ausstellerausweis

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Onlineshop (OS) www.derverbandsaarlouis.de In unserem OS haben Sie die Möglichkeit Ihren Katalogeintrag zu bearbeiten sowie auch die Bestellung aller technischen & sonstigen Services (Strom, Wasser, Standbau, Werbemittel, etc.) zu tätigen. Ihre persönlichen Zugangsdaten für unser OS erhalten Sie per E-Mail mit Ihren Zulassungsunterlagen. Erst mit Übersendung der Zulassungsunterlagen ist der Teilnahmevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen. Beachten Sie die im OS angegebenen Bestellfristen. Nachbuchungen können dann nur noch getätigt werden, sofern die Umsetzung technisch möglich ist. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge der Service-Partner anfallen.

Zulassung zur Veranstaltung: Über die Zulassung Ihres Unternehmens sowie Ihrer Produkte und über Ihre Standplatzierung entscheidet ausschließlich die der Verband Saarlouis e.V.(nachfolgend DVSLs genannt) Die Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme an der ausgerichteten Veranstaltung sowie die Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen. Der Aussteller sichert mit seiner

Anmeldung zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Dier DVLS ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind

Preisgleitklausel:

Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die CCS berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise nicht übersteigen.

4. Standmieten

- **Messezelt:**

- Standflächen Preis bei Anmeldung bis zum 01.06.2025
79,00 €/M²
- Standflächen Preis bei Anmeldung nach dem 01.06.2025
89,00 €/M²

- **Außenfläche:**

- Mindestfläche: 10 M²
- Standflächen Preis bei Anmeldung bis zum 01.07.2025
22,00 €/M²
- Standflächen Preis bei Anmeldung nach dem 01.07.2025
25,00 €/M²

- **Zusätzliche Pflichtleistungen**

- Marketinggrundpaket, beinhaltet: Eine Eintragung im Alphabetischen Online Ausstellerverzeichnis. Der Eintrag muss vorab im OS bearbeitet werden und freigegeben werden. Kostenlose Ausstellerausweise, anteilige Beteiligung Werbekampagne
 - 148,00 €

- Nebenkostenpauschale. Beinhaltet: Energiekostenpauschale; Abfallbeseitigung, Grundbewachung
 - 5,00 €/M² im Messezelt
 - 3,50 €/M² im Freigelände

5. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Beteiligungspreis) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer-ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist der DVSLs verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Die Stand- und Flächenmiete sowie die Pflichtleistungen, Marketing Grundpaket und Nebenkostenpauschale ist in Höhe von 25% mit Rechnungszugang nach der Zulassung zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des DVSLs zu entrichten. Nach Eingang des Restbetrages werden dem Aussteller die für die Standbesetzung erforderlichen Papiere zugestellt. Für weitere Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Diese Rechnungen sind unverzüglich zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach jeweiliger Fälligkeit nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist der DVSLs berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich der DVSLs vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird

- **Restzahlung bis zum 11.08.2025.**
- Bei Rücktritt:
 - Bis 30.06.2025: **25 %** der Gebühren
 - Bis 31.07.2025: **50 %** der Gebühren
 - Bis 31.08.2025: **75 %** der Gebühren
 - Danach: **100 %** der Gebühren
- Bankverbindung:
IBAN: DE82 5935 0110 0086 0509 37
BIC: KRSADE55XXX

6. Nachlässe

- **Mitglieder:** 5 % Rabatt

7. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- Maximale Standhöhe: **2,50 m**
- Bodenbeläge dürfen nicht gestrichen, genagelt oder anderweitig beschädigt werden.
- Aussteller haften für Schäden an gestelltem Material.

8. Verlosungen und Gewinnspiele

- Müssen vom Veranstalter genehmigt werden.
- Öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich.

9. Standzuweisung

Standaufbau (Gestaltung) DVSLStellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gewünschte Fläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Aussteller erhält vorab einen Hallenplan mit der Kennzeichnung der Lage des Standes. DVSLS ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist. Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann DVSLS ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung DVSLS ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit DVSLS. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die DVSLS auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens nach Maßgabe der „Technischen Richtlinien“ DVSLS zu berücksichtigen. Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von DVSLS zuvor in Textform zugestimmt werden

10. Standbau/-technik

Die Ausstellungsfläche in der Zelthallen hat eine Mindestgröße von 3 m x 3 m = 9 m². Die Mindestfläche im Freigelände beträgt 10 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der DVSLS vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die CCS. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet. Die übrigen Vorgaben zum Standbau entnehmen Sie den „Technischen Richtlinien“.

11. Standbetrieb, Unfallverhütung

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (insbesondere Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) sowie DGUV-Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Insbesondere wird auf die Anzeigepflicht des Ausstellers gemäß § 3 Abs. 4 des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) hingewiesen. Demnach ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme des Betriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet. Das Formular zur Anzeige fordern Sie bitte bei der Projektleitung an: gromasls@ccsaaar.de. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist DVSLs berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen. Die Ausstellungsstände sind zu den offiziellen Öffnungszeiten besetzt zu halten. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

12. Verkauf / Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Zuwiderhandlungen berechtigen die Veranstalterin nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Saarlouis ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten.

14. Zusätzlich geltende Bestimmungen

Mit Ihrer Anmeldung zur Veranstaltung werden die vorstehenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die „Hausordnung“ verbindliche Vertrags Bestandteile. Sollten Sie noch nicht im Besitz aller Unterlagen sein können sie diese im OS unter [www. Derverbandsaarlouis.de.de](http://www.Derverbandsaarlouis.de.de) einsehen und herunterladen. Zusätzlich können sie bei DVSLs angefordert werden. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den DVSLs. Widersprechende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten in keinem Fall.